

# Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,  
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Organ

Erscheint wöchentlich ein Mal  
Freitags.  
Anzeigen, die vierspaltige  
Reizzeile 20 Pf.  
Abonnement nach Uebereinkunft.  
Schluß der Redaktion  
Dienstag Mittag.

Abonnement vierteljährlich  
1 Mark bei jedem Postamt und in  
der Expedition.  
Postzeitungspreisliste Nr. 2227.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin O.,  
Münchenergerstr. 15.

des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner)  
und verwandten Berufsgenossen  
(Hirsch-Dumcker).

Nr. 49.

Berlin, den 8. Dezember 1899.

X. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an N. Wastke, Berlin O., Münchenerger-Strasse 15, Geldsendungen an F. Liebau, Berlin O., Münchenerger-Strasse 15, zu adressieren.

## Zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Mit dem 1. Januar 1900 wird mit den vielen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten, das auch Bestimmungen über Erlangung der Rechtsfähigkeit der Vereine enthält, denen jedoch eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, uns für nötig erscheint. Das Bürgerliche Gesetzbuch ermöglicht den Vereinen im Allgemeinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit, obgleich es sie nicht dazu verpflichtet. Erörtern wir daher, indem wir einem Artikel über diese Angelegenheit in der „Soz.-Prag.“ auszugsweise folgen, diese praktische Frage, ob die Berufsvereine die Rechtsfähigkeit durch Eintragung erlangen sollen, so ist vor Allem die Vorfrage zu erledigen: Wie steht es ihnen gegenüber mit dem Einspruch der Verwaltungsbehörde?

Sowie bisher angenommen, daß wie die politischen und religiösen Vereine, so mindestens auch ein großer Theil der Berufsvereine nicht nur nach § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Einspruchsrechte ausgesetzt sind, sondern mit Sicherheit werden zurückgewiesen werden, so zieht sich auch wie ein rother Faden durch alle Verathungen über das Bürgerliche Gesetzbuch in Kommissionen und Plenum die Streitfrage über die Eintragung der Berufsvereine, insbesondere der Arbeiterberufsvereine, und die Ueberzeugung, daß das von den verbündeten Regierungen so nachdrücklich festgehaltene Einspruchsrecht in erster Reihe gegen sie gerichtet sei. Es muß daher sehr überraschen, als in jüngster Zeit nicht nur in der Tagespresse, sondern auch in einer sozialpolitischen Zeitschrift, „Der Arbeitsmarkt“, das Gegentheil mit aller Bestimmtheit behauptet und demgemäß den Arbeiterberufsvereinen die schleunige Eintragung dringend empfohlen wurde. Neben einer kurzen eignen Begründung berief sich der Artikel in Nr. 3 des „Arbeitsmarkt“ auf Pland, der in seiner Erläuterung zu § 61 sagt: „Auch die Berufsvereine, soweit sie sich lediglich auf die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder beschränken, sei es auch in der Richtung, daß sie bessere Arbeitsbedingungen für die Mitglieder zu erlangen streben, verfolgen keinen sozialpolitischen Zweck.“ Damit schließt das Citat im „Arbeitsmarkt“, dessen Gewicht für die Ansicht der Zeitschrift aber wesentlich durch den sich unmittelbar anschließenden Satz (der nicht citirt ist) beeinträchtigt wird: „Dagegen ist z. B. jeder Verein, der auf die soziale Gesetzgebung oder auf die Handhabung der sozialen Gesetze von Seiten der Verwaltungsbehörden einwirken will, ein Verein, der einen sozialpolitischen Zweck verfolgt“. Das dürfte deutlich sein. Nur ein Berufsverein, der die Einwirkung auf die konkreten Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder bezweckt, ist nach Pland nicht sozialpolitisch, sobald er aber auf die Arbeitsbedingungen im Allgemeinen, sei es auch nur innerhalb seines Berufes, einwirken will und dazu irgendwie die staatliche Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, wird er sozialpolitisch und verfällt dem Einspruchsrecht. Diese Auffassung stimmt auch mit der überwiegenden Rechtsprechung der Gerichte überein, wonach alle Arbeiter-

berufsvereine, die sich anders als belehrend mit staatlichen Einrichtungen beschäftigen, als öffentliche oder gar politische Vereine behandelt werden . . . .

Da nun aber der Reichstag das Bürgerliche Gesetzbuch an der Fassung des Einspruchs-Paragraphen nicht scheitern lassen wollte, so fordert derselbe am Schluß der Verathung die Regierungen auf, baldmöglichst ein Gesetz, das die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine einheitlich regelt, einzubringen. Und als dieser Beschluß, gleichwie das Versprechen des Reichskanzlers bezüglich der Verbindung der politischen Vereine unerfüllt blieb, brachten in der jetzigen Session nicht weniger als drei Fraktionen Initiativanträge ein zu Gunsten der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine, darunter die größte Fraktion, das Centrum, einen Gesetzentwurf „über die eingetragenen Berufsvereine“, dessen § 1 den Einspruch der Verwaltungsbehörden gegen die Eintragung nicht aus dem Grunde für zulässig erklärt, „weil der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder nach dem öffentlichen Vereinsrecht eines Bundesstaates unerlaubt ist oder verboten werden kann“. Die drei Anträge sind noch nicht zur Verathung gelangt; sie beweisen aber unwiderleglich einmal die hohe Wichtigkeit, die ein großer Theil des Reichstags auf die gesetzliche Sanction der Berufsvereine legt, und andererseits die fortdauernde Ueberzeugung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, in erster Reihe vermöge des Einspruchs-Paragraphen, dieser Aufgabe durchaus nicht entspricht. Die Sozialpolitiker, die anderer Ansicht sind, verkennen offenbar die prinzipielle, tief eingewurzelte Abneigung der maßgebenden Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb der Regierung gegen die Arbeiterberufsvereine als solche — sie verkennen, was selbst ein konservativer Mann, Prof. Sohm, mit den Worten gekennzeichnet hat: „Hier (bei der Verfassung der Rechtsfähigkeit den Arbeiterberufsvereinen gegenüber) hat die Furcht vor der sozialdemokratischen Bewegung dem Gesetzgeber die Feder geführt, und die Furcht ist immer ein schlechter Rathgeber!“

Die Vorfrage, ob die Berufsvereine, selbst wenn sie wollen, die Schranke des polizeilichen Einspruchsrechts werden passiren können, muß sonach für die große Mehrzahl der Gewerkevereine entschieden verneint werden. Die Minderzahl aber, die von der Verwaltungsbehörde als zahm und ungefährlich in den sorgsam behüteten Raum eingelassen werden würde, wäre in Wahrheit keineswegs zu beneiden. Zunächst deshalb nicht, weil solche Vereine zwar die Rechtsfähigkeit gewinnen, die Sympathie und das Vertrauen der übrigen Berufsorganisationen, ja der Arbeiterchaft im Ganzen jedoch verlieren würden. Auf Sympathie und Vertrauen ihrer Kameraden bleiben sie aber trotz aller Vortheile der Eintragung in erster Reihe angewiesen, um sich durch freiwillige Rekruten zu verstärken und eine irgend erspriechliche Wirksamkeit zu entfalten . . . .

Solche wären aber auch aus einem zweiten, direkt aus dem Gesetz hervorgehenden Grund nicht zu beneiden. Das Gesetz enthält außer dem Einspruchs-Paragraphen auch noch eine Bestimmung über die Entziehung der Rechtsfähigkeit, § 43, der im Absatz 3



lautet: „Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt“. Wohl zu beachten, nicht erst, wenn er einen unerlaubten Zweck, oder einen erlaubten Zweck, auf gesetzwidrige Weise verfolgt. Nein, die bloße Thatsache, daß ein Berufsverein irgendwie „auf die soziale Gesetzgebung oder auf die Handhabung der sozialen Gesetze von Seiten der Verwaltungsbehörden einwirken will“, bringt ihn um seine Rechtsfähigkeit.

Und diesem Schicksal, der ein ernsthafter Berufsverein früher oder später fast mit Nothwendigkeit überlassen werden muß, ist wahrlich keine geringe. Denn Entziehung der Rechtsfähigkeit bedeutet nach dem Gesetz nicht nur das Zurückfallen des Vereins in den vorigen Zustand, sondern in der Regel zugleich die Auflösung und gemäß §§ 43—53 jedenfalls den Verlust des gesamten Vermögens für den Verein als solchen, für dessen etwaige Neugestaltung frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Umwegen etwas davon verwendet werden kann. Man bedenke, was ein solches Todesurtheil mit Vermögenskonfiskation bedeutet für eine nach dreißig- und mehrjährigem Bestehen hochentwickelte nationale Berufsorganisation, auf deren Einrichtungen und Millionen betragende Fonds Zehntausende von Berufsgenossen mit ihren Familien für eine Reihe der schwersten Nothlagen angewiesen sind! Das wäre nichts Geringeres als eine Katastrophe, die nur aus dem Grunde eintritt, weil ein Berufsverein seiner Natur und Lebensaufgabe folgend die schmale Grenze der — an sich durchaus gesetzlichen — Sozialpolitik überschreitet! So hängt die Entziehung der Rechtsfähigkeit wie ein Damoklesschwert über dem Haupte des eingetragenen Berufsvereins, ihn unablässig lähmend und schreckend, und, wenn einmal vergessen, ihn vernichtend.

Auch die auf jederzeitiges Verlangen des Amtsgerichts vom Vorstande einzureichende Mitgliederliste dürfte viel Zeit, Mühe und Kosten verursachen, um so mehr, wenn dies, wozu nach § 72 die Berechtigung vorhanden, vielleicht alle Vierteljahr, ja alle Monat verlangt wird. Somit darf es daher doch nicht so dargestellt werden, als gebe es für die Vereine nur die Wahl zwischen vollkommener Rechtsfähigkeit und Sicherung aller inneren und äußeren Beziehungen durch die Eintragungen auf der einen, und völliger Rechtlosigkeit mit Gefährdung des Vereins- und persönlichen Vermögens auf der anderen Seite; denn so liegt es keineswegs. Auch die nicht eingetragenen Vereine fallen nicht ins Leere; das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt vielmehr in § 54: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaften Anwendung“. Unter diesen Umständen bleiben nur drei wesentliche Nachteile für die nicht eingetragenen Vereine, die aber speziell für die Berufsvereine praktisch eine große Bedeutung nicht besitzen. Völlig beruhigend spricht sich Pland hierüber aus: „Die Vorschriften über Gesellschaften, obwohl auf Vereine der fraglichen Art (mit wechselnden Mitgliedern) nicht berechnet, sind doch so biegsam und so wenig zwingender Natur, daß ihre Anwendung den Vereinen und zwar nicht eine den rechtsfähigen Vereinen entsprechende Stellung giebt — dies sollte gerade vermieden werden —, aber ihnen doch immerhin eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit ermöglicht.“

Nach diesen Darlegungen kann man auch der vom Centralrath der Deutschen Gewerksvereine angenommenen, von dem Verbandsanwalt Herrn Dr. Max Hirsch eingebrachten Resolution, wie nachstehend, nur die volle Zustimmung geben:

In Erwägung, daß

1. das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden gegen die gerichtliche Eintragung von Vereinen, welche einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgen (§ 61 Bürg. Gesetzb.), den Grundsätzen der Gewerksvereine widerspricht, und daß unter demselben die Eintragung der Gewerksvereine, wenn überhaupt, nur durch Verleugnung der großentheils sozialpolitischen Zwecke und Aufgaben unserer Organisation erreicht werden könnte;

2. die Gewerksvereine als eingetragene Vereine bei jeder, wenn auch noch so maßvollen und berechtigten sozialpolitischen Betätigung, sowie bei jeder strengeren Auffassung der Verwaltungsbehörden und Gerichte die Entziehung der Rechtsfähigkeit und damit den Verlust des Vermögens, ja die Vernichtung der Existenz (§§ 43 ff. Bürg. Gesetzb.) zu gewärtigen hätten;

3. eine Reihe von weiteren Vorschriften für die eingetragenen Vereine, wie namentlich das Erforderniß der Zustimmung aller Mitglieder zu einer Aenderung des Vereinszweckes (§ 53), die Verpflichtung, dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen (§ 72) und das Recht Jedermanns, von dem Mitgliederverzeichnis Einsicht zu nehmen (§ 79), die Organisation und ihre Mitglieder nach innen und nach außen aufs Schwerste schädigen würden — während andererseits die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft, welche nach § 54 ohne Weiteres auf alle nicht eingetragenen Vereine Anwendung finden, diesen Vereinen bei freiem Spielraum für ihre Statuten immerhin eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit ermöglichen; endlich

4. die Eintragung der Berufsvereine unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch, wenn von den Verwaltungsbehörden gestattet, jedenfalls die Erlangung des von unserer Organisation seit lange erstrebten, ihren wahren Zwecken und ihrer Eigenart angepaßten Normativgesetzes für eingetragene Berufsvereine überaus erschweren würde —

widerrieth der Centralrath in Uebereinstimmung mit dem Verbandsanwalt den Verbandsvereinen entschieden die Anmeldung zur Eintragung auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches, empfiehlt ihnen dagegen ferneres thatkräftiges Eintreten für ein rein gerichtliches Berufsvereinsgesetz.

## Rundschau.

**Die „rothen Gewerksvereine“!** Man traut seinen Augen kaum, aber es ist wirklich schwarz auf weiß zu lesen. Der Privatdozent an der Berliner Universität, Dr. Adolph v. Wendtstern, hat in einer vor Kurzem erschienenen Broschüre „Arbeitervertragsgesetzgebung. Positive Politik gegen die rothen Gewerksvereine“ seine im Juli, Oktober und November dieses Jahres in der „Kreuzzeitung“ einzeln veröffentlichten Artikel gesammelt erscheinen lassen. Wir würden, so bemerkt hierzu die Berliner „Volks-Ztg.“, keinen Anlaß haben, uns mit dieser Publikation zu beschäftigen, wenn nicht das Motto, das Dr. v. Wendtstern für sie wählt und auf das er auch im Vorwort noch kokettierend zurückkommt, den Mann sowohl wie die Richtung, der er angehört, so treffend charakterisiren würde, daß sich jedes fernere Wort erübrigt. Das Motto aber lautet:

„Die Idee des gleichen Rechts für Alle bedarf nothwendiger Weise in der Praxis einer speziellen Ausführung, nicht nach dem Maßstabe eines allgemeinen Nivelements, sondern nach der Idee der aristotelischen proportionalen Gerechtigkeit: wer viel leistet, erhält viele Rechte, — — wer dem Staate, wenn ihm volle Freiheit gewährt wird, nützlich ist, erhält diese volle Freiheit; — — wer wenig leistet, oder wer gefährlich wirken kann, wenn er frei schalten und walten darf, erhält wenig Rechte und muß zum Besten des Wohls des Ganzen rechtlich beschränkt werden oder bleiben.“

Uns gruselt, wenn wir daran denken, daß mit diesem Maßstabe eines schönen Tages die „Harmlosen“ und diejenigen Sunkerkreise gemessen werden könnten, aus denen die Feu-Ratten zu stammen pflegen.

**Das Berliner Stadtparlament** hat sich dieser Tage nun auch eine sozialpolitische Debatte geleistet. Es handelte sich um den Antrag des Sozialdemokraten Singer auf Erlass eines Ortsstatuts, durch welches für Berlin die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen in Fabrik-, Expeditions-, Engros- und Bankgeschäften gänzlich untersagt, in Detailgeschäften und sonstigen Verkaufsstellen aber auf drei Stunden eingeschränkt werden soll, mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung Vormittags 10 Uhr beendet sein muß. Im Ausschuß der Versammlung war der Antrag von den meisten bekämpft worden mit dem Hinweise, daß es besonderer Zwangsmaßregeln zur Erzielung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht bedürfe, da schon gegenwärtig in großem Umfange eine kürzere Beschäftigung als die durch die Gewerbeordnung gestattete an Sonn- und Festtagen üblich sei, und daß viele Geschäftsleute entweder überhaupt oder doch für den größten Theil des Jahres ihre Geschäftsräume an diesen Tagen geschlossen hätten. Demgemäß empfahl der Ausschuß die Ablehnung des Antrages. Der Versammlung lagen zwei Anträge der Abgg. Goldschmidt und Singer vor, in denen verlangt wurde, die Beschlußfassung einstweilen auszusetzen und vorher eine Enquete über die Frage zu veranstalten.

Stadt v. Singer wies besonders auf das Beispiel von Frankfurt a. M. hin, wo die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe auf 2½ Stunden eingeschränkt worden sei, — eine Maßregel, über die nur Günstiges zu berichten sei.

Stadt v. Goldschmidt vertrat die Ansicht, daß man in Berlin nach dieser Richtung hin auch schon weiter vorwärts gekommen sein würde, wenn man hier mit der Verkürzung der Kirchzeit ebenso gut daran sei wie in Frankfurt a. M.

Stadt rath Weigert hielt eine Enquete für überflüssig, da eine solche schon vor 2 Jahren stattgefunden habe. Auf solche Enqueten sei auch im Allgemeinen nicht viel zu geben. So werde behauptet, daß in Frankfurt 2000 Firmen gar keine Antwort auf die an sie gestellten Fragen gegeben hätten, und diese seien vielfach als für die Einschränkung der Sonntagsarbeit votirend aufgeführt worden. Auch in Berlin würde man sicher eine Sonntagsarbeit von 2½ Stunden lieber haben als von 5 Stunden. Das würde sich ohne Weiteres einrichten lassen, wenn man die Stunden von 10½ bis 1 Uhr frei bekomme, wie in Frankfurt. In dieser Beziehung seien die bei den kirchlichen Behörden entstandenen Schwierigkeiten nicht zu überwinden gewesen. Uebrigens sei in der Frankfurter Stadtverordneten-Versammlung der Antrag auf vollständige Sonntagsruhe abgelehnt, und für den Engros-handel seien so viele Ausnahmen statuiert worden, daß der ganze Beschluß ein Messer ohne Klinge sei. In Berlin sei die Sonntagsruhe in den Engros-geschäften in außerordentlichem Maße durch Sitte und Gewohnheit eingeführt, und wo dies nicht der Fall sei, kämen die örtlichen Interessen in Frage.

Auch Stadt v. Jacobi befürwortet die Ablehnung des Antrages. Das Beispiel von Frankfurt a. M. sei für Berlin nicht maßgebend, so lange nicht erwiesen sei, daß die Verhältnisse dort dieselben seien, wie in Berlin. Für manche Branche sei der Sonntagsexport, z. B.



nach London, wegen der Konkurrenz namentlich in Paris zu gewissen Zeiten sogar eine Lebensfrage.

Der Antrag auf Veranstaltung einer Enquete wurde schließlich mit 59 gegen 34 Stimmen abgelehnt und hierauf fiel auch der Antrag Singer.

Der Antrag des Magistrats, von der Erhebung der untersten Gemeindesteuerstufe (660—900 Mk. Einkommen) Abstand zu nehmen, fand nicht die erwartete bedingungslose Zustimmung. Von mehreren Seiten wurde betont, daß es wichtig sei, zu erwägen, ob die Stadt auf den damit verbundenen Ausfall von 300 000 Mk. ohne Weiteres verzichten, und ob man den betreffenden Personen nach Erlaß der Steuer auch noch das Wahlrecht lassen könne.

So wurde die Vorlage an einen Ausschuß verwiesen!

**Der Obermeister!** Kürzlich fand eine Delegirten-Verammlung der Innungen Berlins statt, die den Bericht des Ausschusses über den Haushaltungsplan für 1900 entgegennahm. Der Obermeister der Tischlerinnung, Marschall, erklärte, daß die Handwerker durch die „brüste“ Ablehnung des Zuchthausgesetzes durch den Reichstag geradezu überrascht seien. — Wer sind denn die „überraschten“ Handwerker? Wir nicht!

**Tischler-Innung in Breslau.** Die letzte Sitzung der Tischlerinnung in Breslau hat sich zu einer recht interessanten gestaltet. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf: „Beschlussfassung über die Errichtung eines Schiedsgerichts zwischen den Innungsmeistern und ihren Gesellen.“ Der Gesellen-Ausschuß der Innung war in der Versammlung anwesend. Herr Magistratssekretär Beschel leitete diese Verhandlung. Da das Schiedsgericht von Seiten der Meister angenommen, vom Gesellen-Ausschuß aber abgelehnt wurde, hat nach § 95 der Gewerbeordnung die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Die Gesellen wollen an dem städtischen Gewerbegericht festhalten. Den zweiten Punkt der Tagesordnung füllte eine Besprechung über die plötzliche Erhöhung der Maschinenpreise für die Holzbearbeitung seitens zweier Breslauer Firmen aus. Da auch die An- und Abfuhr der zu bearbeitenden Hölzer hierbei in hohen Säzen neu in Anrechnung kommt, wurde allseitig hervorgehoben, daß die gegenwärtigen Preise für Tischlerarbeiten zu geringe seien. Die Löhne für die Maschinenarbeiten werden meistens, bei den Akkordarbeiten der Gesellen, diesen mit in Anrechnung gebracht. Die Gesellen können aber die Erhöhung auch nicht tragen und wenn man die bedeutend gestiegenen Holzpreise, die stetig steigenden Werkstatt- und Wohnungsmiethe in Betracht zieht, so müßte unbedingt eine Erhöhung der Preise für Tischlerarbeiten eintreten.

**Das neue Unfallversicherungs-Gesetz.** Ueber den Inhalt der Novelle zu den Unfallversicherungs-Gesetzen wird weiter Folgendes bekannt:

Die Novelle dürfte sich im Allgemeinen in dem Rahmen der Vorlage aus der Session 1896/97 bewegen, nur dürften verschiedene damals vom Reichstage geäußerte Wünsche aufgenommen worden sein. Das soll namentlich, wie schon erwähnt, der Fall sein betreffs der Einbeziehung einzelner Handwerkszweige in die Versicherungspflicht, wie der Schlosser und Schmiede, sowie des neuentstandenen Gewerbes der Fensterputzer. Dasselbe soll auch der Fall sein mit den noch nicht der Versicherungspflicht unterliegenden Theilen der Schlächtereier und der Brauerei.

Auch die Versicherungspflicht der Betriebe, wo Bauarbeiten angefertigt werden, dürfte nunmehr ihrem ganzen Umfange nach einbezogen werden. Ebenso soll mit anderen Erwerbszweigen verfahren werden, wie z. B. Apotheken, in denen bisher die Arbeiter auch nur für gewisse Arbeiten versicherungspflichtig waren. Des weiteren dürften die Revisionsbestrebungen dahin gehen, die Versicherungspflicht auf häusliche Dienste zu erstrecken, die mit einem Handelsgewerbe verbundenen Lager- und Fuhrwerksbetriebe, sowie die noch nicht versicherungspflichtigen Theile der Seefischerei und den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt in das Unfallversicherungsgesetz aufzunehmen.

Was die Erweiterung der Leistungen der Berufsgenossenschaften für die Arbeiter betrifft, so wird dabei in erster Linie die auch schon früher geplante Neuerung in Betracht kommen, wonach die Berufsgenossenschaften auch schon vor dem Ablauf der 13. Woche überall da eingreifen sollen, wo die Krankenkassen-Unterstützung zu Ende gegangen ist, der Unfallverletzte seine Erwerbsfähigkeit aber noch nicht besitzt. Hierbei ist allgemeine Uebereinstimmung erzielt.

Einsprechend der neuen Bestimmung bei der Invalidenversicherung dürfte weiter daran gedacht sein, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Versicherten ihres Anspruches nicht verlustig gehen, wenn sie die Rechtsmittel auch bei nicht zuständigen Behörden einlegen.

Des Ferneren dürfte man daran denken, in besonderen Fällen Wittwenrenten auch dann zu zahlen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen ist, den Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen auf die vom Getödteten unterhaltenen elternlosen und bedürftigen Eutele auszudehnen, die Voraussetzungen für den Rentenanspruch von Verwandten der aufsteigenden Linie zu erleichtern u. a. m. Von einem gewissen Zeitpunkt ab soll auch den Berufsgenossenschaften die Befugniß zur Minderung der Rente bei Erhöhung der Erwerbsfähigkeit genossen und die Entscheidung darüber den Schiedsgerichten übertragen werden. Den Berufsgenossenschaften soll das jetzige unbeschränkte Recht der Minderung der Rente bei Eintritt von Minderungen in der Erwerbsfähigkeit des Unfallverletzten nur für die ersten fünf Jahre nach dem Eintritt des Unfalls belassen werden.

Auch für die Schiedsgerichte sowie für das Reichsversicherungsamt sollen Neuerungen vorgesehen sein. Die berufsgenossenschaftlichen

Schiedsgerichte sollen aufgehoben und an ihre Stelle die territorialen Schiedsgerichte der Invalidenversicherung gesetzt, der Refkurs beim Reichsversicherungsamt soll durch die Revision ersetzt werden. Die Karenzzeit soll in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden. Den Berufsgenossenschaften soll schließlich das Recht eingeräumt werden, Haftpflicht-Versicherungsverbände zu bilden und Arbeitsnachweise einzurichten, diese jedoch nur unter der Bedingung, daß die Arbeitgeber und Arbeiter gleichmäßig an der Verwaltung theilhaftig werden.

**Verjährung von Forderungen.** Nach § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren mit dem 1. Januar 1900 von den nicht gerichtlich festgestellten Forderungen aus dem Jahre 1897:

1. Die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und dergleichen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und dergl., 2. derjenigen, welche Land- und Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung ihrer Erzeugnisse; 3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fuhrgeldes der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes nebst Auslagen; 4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung, Beköstigung und dergl.; 5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben; 6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Miethszinses; 7. derjenigen, welche die Beforgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen ihrer gewerbsmäßigen Vergütungen und Auslagen; 8. der im Privatdienst Stehenden wegen Lohn, Gehalt oder anderer Dienstbezüge, sowie der Dienstberechtigten wegen etwaiger auf solche Ansprüche gewährter Vorschüsse; 9. der gewerblichen Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Tagelohnes und anderer an dessen Stelle vereinbarter Leistungen, sowie wegen Auslagen für den Lehrling; 10. der öffentlichen Unterrichts-, Erziehungs-, Bepflegungs- und Heilanstalten, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Ertheilung des Unterrichts, der Bepflegung oder Erziehung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen; 11. derjenigen, welche Personen zur Bepflegung und Erziehung aufnehmen, wegen der desfalligen Leistungen und Aufwendungen; 12. der öffentlichen Lehrer und Privatlehrer wegen ihrer Honorare mit Ausnahme der auf Grund besonderer Einrichtungen gestundeten Universitäts-honorare; 13. der Aerzte aller Art, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen; 14. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Beforgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen; 15. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse; 16. endlich der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit aber die Leistungen zu 1 und 2 zum Gewerbebetriebe und nicht lediglich zum Haushalt, die zu 5 zum Weiterbetriebe erfolgt sind, tritt erst vierjährige Verjährung, also erst zum 1. Januar 1903, ein.

Zugleich verjähren nach § 197 B. G. B. erst in vier Jahren die Rückstände von Zinsen, von Mieths- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter § 196 Nr. 6 B. G. B. fallen, von Renten, Auszugs- (Altenheils-) Leistungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Endlich setzt Artikel 8 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine vierjährige Verjährungsfrist noch fest für Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen; für solche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten; für Ansprüche der Ortsbehörden für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte; für solche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind, und endlich für Ansprüche auf Rückgabe von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

**Die Eisenbahner!** Ein Eisenbahnunfall, der vergangene Woche Gegenstand einer Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichtes Darmstadt war, lieferte wieder einmal den Beweis, daß die größte Mehrzahl der Unfälle durch übermäßige Belastung der Eisenbahnbeamten und -Angestellten herbeigeführt wird. Am 24. Juni Nachmittags gegen 5 Uhr stieß auf dem Bahnhof Oberstadt infolge falscher Weichenstellung ein Rangirzug mit dem von Heidelberg kommenden Personenzug zusammen. Es wurde dadurch Materialschaden verursacht, Personen wurden glücklicherweise nicht verletzt. Verantwortlich gemacht wird in erster Linie der Beamte Asmus, der die Weichenstellung zu besorgen, zu gleicher Zeit aber auch beim Verladen der Güter zu helfen hatte. In zweiter Linie wird haftbar gemacht der Güterbodenarbeiter Göbel, der das Signal zur Abfahrt gegeben, obwohl die Weichen falsch standen. Es wurde konstatiert, daß der Mann bei einem Lohn von bis vor Kurzem 2,40 Mk., jetzt 2,80 Mk. eine tägliche angestrenzte Dienstzeit von 14 Stunden, von 5 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, hatte. Beim Zusammenstoß war er bereits 12 Stunden im Dienst. Dritter Angeklagter ist der Lokomotivführer des Rangirzuges Schäfer. Es muß im höchsten Grade befremdend erscheinen, daß ihm kein Heizer beigegeben war, er also die Funktionen sowohl des Führers als des Heizers gleichzeitig zu versehen hatte. Ueberhaupt ist es auf der Nebenbahn Oberstadt-Pfungstadt nach der Aussage der Zeugen und Sachverständigen allgemein üblich, auf die Maschine nur einen Lokomotivführer zu stellen und den Heizer zu sparen. Der Gerichtshof sah denn auch die Sache für die beiden letzten Angeklagten sehr milde an, während er den Asmus hauptsächlich verantwortlich machte. Asmus erhielt eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen, Göbel eine solche von 3 Tagen und Schäfer einen Tag.



**Invalidenversicherung.** Die Unbeliebtheit des öffentlichen Lebens in Deutschland geht zum Theil auf die wenig beliebten und schwer verständlichen Bezeichnungen für Behörden und Einrichtungen zurück, wie sie namentlich durch die neuere Gesetzgebung eingeführt worden sind. Darum begrüßen wir jeden Fortschritt im Sinne einfacher und klarer Bezeichnung als einen Schritt weiter auf dem Wege, die öffentlichen Einrichtungen dem Verständnisse des Volkes näher zu bringen. Mit vollem Recht hat die Invaliden-Novelle daran Anstoß genommen, daß eine Einrichtung, die so sehr für die breiten Massen des Volkes berechnet ist, wie die Arbeiterversicherung, mit der ungeheuerlichen Bezeichnung „Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten“ belastet ist. Vom 1. Januar 1900 ab wird es in Deutschland keine Invaliditäts- und Altersversicherung, sondern nur noch eine „Invalidenversicherung“ geben. Eine Konferenz von Vertretern jener Versicherungsanstalten, die aus Anlaß der gesetzlichen Neuerungen soeben in Berlin getagt hat, ist nun noch einen Schritt weiter gegangen. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, allgemein die Bezeichnung „Landesversicherungsanstalt“ anzunehmen, und den Zeitungsberichten zufolge hat dieser Wunsch Anklang gefunden. Wenn er in die That überseht würde, so würde unser öffentliches Leben freilich wieder um einen jener klaffen und nichtsagenden Ausdrücke bereichert werden, an denen bei uns ohnedies schon ein Ueberfluß herrscht. Der Name einer Anstalt soll ihren Zweck ausdrücken. Dem Namen „Landesversicherungsanstalt“ kann Niemand ansehen, welchem Zwecke die Anstalt dient. Es ist ähnlich wie mit der Bezeichnung „Berufsgenossenschaften“. Wir, die wir sie haben entstehen sehen, wissen, daß es Genossenschaften sind, zum Zwecke der Unfallversicherung, die junge, jetzt heranwachsende Generation muß dies eigens lernen, wenn sie es wissen soll. Dem Namen kann es Niemand ansehen; in Oesterreich versteht man beispielsweise unter Berufsgenossenschaften die Zimmungen der Handwerker. In Preußen ist im Jahre 1893 eine „Ergänzungssteuer“ eingeführt worden. Gemeint war damit Vermögenssteuer, und der sonderbare Name wurde bloß davon hergenommen, daß die neue Abgabe zur „Ergänzung“ der Einkommensteuer dienen soll. Mit „Betriebssteuer“ ist eine Steuer vom Schankgewerbe gemeint, und statt des natürlichen Namens Schanksteuer ist jene verschrobene Bezeichnung gewählt worden, bloß deswegen, weil die Steuer, wenn mehrere Betriebe sich in einer Hand befinden, grundsätzlich von jedem Betriebe erhoben wird. Wenn jetzt die Invalidenversicherungsanstalten ihre Zweckbestimmung im Namen unterdrücken und sich Landesversicherungsanstalten nennen wollen, so spielt hierbei wahrscheinlich die schon nachgerade krankhaft gewordene Furcht vor Fremdwörtern mit. Die Bezeichnung „Landesversicherungsanstalten“ ist übrigens geradezu irreführend und fordert direkt zur Verwechslung mit den Landesversicherungsämtern heraus, die es in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg und Neuz a. L. giebt. Wenn man durchaus kurze und einfache Bezeichnungen haben will, so möge man den Muth haben, die heutigen Invalidenversicherungsanstalten kurzweg „Invalidenämter“ zu nennen. Wenn man das aber nicht will, so lasse man es bei der gesetzlichen Bezeichnung und höre endlich einmal damit auf, den Behörden und Einrichtungen Namen zu geben, denen das Volk nicht ansehen kann, was sie bedeuten sollen.

**Statistisches von den Invaliden-Klassen.** Nach der im Reichsversicherungsamt ausgearbeiteten Zusammenstellung, welche auf den Mittheilungen der Vorstände der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der zugelassenen Kasseneinrichtungen beruht, betrug die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes bis einschließlich 30. September 1899 von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen bewilligten Invalidenrenten 454 379. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezuges von Unfallrenten oder aus anderen Gründen weggefallen 143 926, so daß am 1. Oktober 1899 liefen 310 453 gegen 294 883 am 1. Juli 1899. — Die Zahl der während desselben Zeitraums bewilligten Altersrenten betrug 351 198. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen 154 335, so daß am 1. Oktober 1899 liefen 196 863 gegen 198 070 am 1. Juli 1899. — Beitragserstattungen sind bis zum 30. September 1899 bewilligt: a) an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind, 389 958 gegen 362 032, b) an die Hinterbliebenen von Versicherten 90 939 gegen 83 140, zusammen 480 897 gegen 445 172 bis zum 1. Juli 1899.

**Deutsche Arbeitsnachweise.** Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichtes für Gutachten und Anträge hat beschlossen, an Bundesrath und Reichstag einen Antrag folgenden Inhalts zu richten:

1. Die obligatorische Errichtung von Arbeitsnachweisen auf paritätischer Grundlage in Städten von über 10 000 Einwohner ist zu befürworten.
2. Dagegen ist die obligatorische Errichtung von Arbeitsnachweisen unter ausschließlicher Leitung von Arbeitgebern abzulehnen.

Den aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzten Arbeitsnachweisen ist schon am Anfang des Jahres im Reichstag bei der Berathung des Etats des Reichsamts des Innern das Wort geredet worden, wobei auch der

sozialdemokratische Abgeordnete Wurm erklärte, daß seine Partei ihnen freundlich gegenüberstehe. Auch der Frankfurter Kongreß der der Sozialdemokratie nahestehenden Gewerkschaften hat sich dafür ausgesprochen. Dem Reichstage liegt schon seit dem vorigen Sessionsabschnitt ein Antrag der Abgg. Köstke und Genossen vor, welcher den Arbeitsnachweisen eine gesetzliche Grundlage geben will. Der Antrag verlangt die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Errichtung von Arbeitsnachweisen, durch welchen bestimmt wird, daß auf Antrag und nach Anhörung einer entsprechenden Anzahl beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter Gemeinden bezw. weitere Kommunalverbände von den Landeszentralbehörden zur Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsnachweisen angehalten werden können. An der Verwaltung sollen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter dem Voritze eines Unparteiischen theilnehmen.

Die Angelegenheit dürfte den Reichstag demnächst wieder beschäftigen. Neuerdings hat der Ausschuß des Arbeitsbeiraths des österreichischen Arbeitsamtes Grundzüge für eine staatliche Organisation des Arbeitsnachweises aufgestellt, wobei die öffentliche unparteiische Arbeitsvermittlung vornehmlich den Kommunen übertragen und die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung an den Konzeptionszwang gebunden sein soll.

Frankreich besitzt bekannlich ebenfalls ein Arbeitsnachweisgesetz, das durch die Konzessionspflicht das private Vermittlungsgewerbe einzuschränken sucht und den Gemeindeverwaltungen das Recht giebt, die Gebührentarife für die Arbeitsvermittlung festzusetzen, doch soll dem gewerbsmäßigen Vermittler eine Beschwerde an den Präfekten zustehen, wenn er sich durch den gemeindlichen Tarif geschädigt glaubt.

**Weibliche Fabrikinspektoren** sollen in Sachsen eingeführt werden. Die grün-weiße Regierung hat in den dem Landtage vorliegenden Etat ganze 2000 Mark — ach herrjemersch neel! — eingestellt für die Bezahlung „weiblicher Vertrauenspersonen“, die von solchen Fabrikarbeiterinnen, die sich scheuen, zum Fabrikinspektor zu gehen, Beschwerden und andere auf das Arbeitsverhältniß sich beziehende Mittheilungen entgegennehmen sollen. Man wird sich erinnern, daß bereits bei der Berathung des Entwurfs eines Invaliden-Versicherungsgesetzes in der letzten Session des Reichstages der sächsische Bundesrathsbevollmächtigte, Geheimer Rath Fischer, die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren in Sachsen ankündigte. Die „weiblichen Vertrauenspersonen“ sind allerdings noch keine Fabrikinspektorinnen, immerhin ist der erste Schritt zu ihnen gemacht, und die sächsischen Verhältnisse werden für die nothwendige weitere Beschreitung des eingeschlagenen Weges sorgen.

## Technisches.

**Zeitungsmappe in Laubsäge-Arbeit.** Einen Vorlagebogen zu einer Zeitungsmappe in Laubsäge-Arbeit verschiebt der „Praktische Wegweiser“ in Würzburg an seine Leser zum Herstellungspreis von 20 Bfg. franko. Die Expedition des genannten Blattes läßt diese Vergünstigung auch für die Leser unserer Zeitung eintreten.

**Zum Leimen von Holz auf Metall** rauht man die betreffende Metallseite durch unverdünnte Schwefelsäure. Sobald das Metall trocken abgewischt ist, verleimt man dasselbe mit bestem Tischlerleim, dem eine kleine Menge Glycerin und Galläpfelabkochung zugefügt ist. Das Verfahren eignet sich nicht nur zum Leimen kleiner Plättchen, sondern auch größerer, doch müssen dieselben überall gleichmäßig auf der fein aufgerauhten Holzunterlage aufliegen.

**Eine neue, im Dunkeln leuchtende Farbe,** die alle bisher bekannnten übertreffen soll, bietet der wolframsaure Kalk. Derselbe wird, wie der „Praktische Wegweiser“, Würzburg, schreibt, auf folgende Weise hergestellt: Kochsalz, wolframsaures Natron und Chlorkalium werden zu gleichen Theilen gut gemischt und in einem hessischen Schmelztiegel bis zur Rothgluth erhitzt. Das muß mehrere Stunden dauern, bis die Masse zu einem Glasfluß zusammengeschmolzen ist. Nach dem Erkalten der Masse wird der Tiegel zerbrochen und die Masse grob zerkleinert. Nun wird die Masse mit Wasser ausgelaugt, wonach der wolframsaure Kalk in feiner Krystallform zurückbleibt. Man verwendet ihn in dieser Form, indem die bestimmten Flächen geleimt werden und der Kalk aufgestreut wird.

## Die Lage der Stellmacher.

Von den in unserem Gewerbeverein vertretenen Spezialgewerben haben wir wohl alle nach den Ergebnissen der Enquete des Vereins für Sozialpolitik betrachtet, indem wir mit einer Skizze über die Lage der Stellmacher nach derselben Quelle diese Zusammenstellung beschließen.

Im Allgemeinen ist aus den Berichten ersichtlich, daß dieses Handwerk in hohem Grade der Konkurrenz der Großindustrie aus-



gesetzt ist. Zwar ist es nicht möglich, ziffernmäßig die Bedeutung und die Fortschritte des Handwerks- und des Großindustrie-Betriebes in diesem Gewerbe gegen einander abzuwägen; denn bei der Berufszählung vom Jahre 1882 waren Stellmacher und Wagenbauanstalten noch nicht von einander geschieden. Es wurden damals gezählt 44 736 Selbstständige gegen 40 781 Abhängige, so daß auf je einen Meister nur 0,9 Beschäftigte kamen. Das ist das Prototyp eines Kleinhandwerks. Im Jahre 1895 aber wurden ermittelt:

	Selbstständige	Abhängige	Verhältnis beider
Stellmacher . . . . .	40 289	46 905	1,2
Wagenbauanstalten . . . . .	1 482	9 136	6,2
Zusammen . . . . .	41 771	56 041	1,3

Vergleicht man beide Zahlenreihen mit einander, so ist die Verminderung der Selbstständigen um 7% eine recht bedeutende bei gleichzeitiger starker Zunahme der Abhängigen. Nun waren bereits im Jahre 1882: 71,2 der Erwerbshätigen unter den Stellmachern in Großbetrieben mit mehr als 50 Arbeitern beschäftigt. Die Durchschnittsgröße einer Wagenbauanstalt wurde damals bereits auf 20,8 Personen in der Gewerbestatistik angegeben. Seitdem hat sicherlich die Vergrößerung der Betriebe Fortschritte gemacht. Man darf nach diesen Proben annehmen, daß etwa mehr als ein Viertel aller Stellmacher, die sich als selbstständig bezeichneten und etwa die Hälfte aller Arbeiter in Mittel- und Großbetrieben — jedenfalls in rein-industriellen Anlagen — beschäftigt würden.

Die großindustrielle Herstellung von Wagen besitzt besondere Vorzüge. Wo bestimmte maschinelle Vorrichtungen entscheidend sind, wie z. B. bei der Fabrikation von Felgen, hat die Produktion der Handwerksmeister ganz aufgehört; sie beziehen solche fertig von der Fabrik. Die eleganten Luxuswagen werden ebenfalls von Handwerksmeistern gar nicht mehr angefertigt, auch bei ihnen nicht bestellt. Wie lange müßte der Käufer erst warten und wie hoch müßte der Preis sein für ein Produkt, das er in jeder beliebigen Ausstattung und zu billigerem Preise sofort von der Fabrik erhalten kann? Auch am entgegengesetzten Ende muß der Kleinbetrieb weichen. Die Arbeitswagen können in der Fabrik durch Maschinenverwendung billiger und exakter hergestellt werden. Auch bei den Kutschwagen mittlerer Güte macht sich die Konkurrenz der Fabriken fühlbar (in Landauern, Breaß u. s. w.), besonders da diese alle zum Wagenbau notwendigen Handwerker (Stellmacher, Schmiede, Sattler, Lackierer u. s. w.) bei sich vereinigen, während die Handwerker erst diese Arbeiten bei anderen Meistern besorgen lassen müssen. So verbleiben ihnen lediglich die Reparaturen, welche allerdings zahlreich und auch recht gewinnbringend sind.

Aus den Einzelberichten über das Stellmachergewerbe ist ersichtlich, daß in der kleinen Landstadt Eisleben (Bd. IX der Untersuchungen S. 319 ff.) Anfangs der 80er Jahre 11 Stellmacher und 2 Wagenbauer existierten, die 16 Gesellen und 6 Lehrlinge beschäftigten. Jetzt giebt es nur 6 Stellmacher mit 4 Lehrlingen und 4 Gesellen; die Betriebe der Wagenbauer sind größere. Das Holz wird im Walde direkt eingekauft. Ihre Lage ist aber doch eine ungünstige. Aber ebenso ungünstig sind die Angaben über die Arbeitsverhältnisse daselbst.

Gehen wir von der Mitte des Reiches an die Ostgrenze, so sind die Angaben aus Ronitz in Westpreußen sehr interessant. In diesem Städtchen bestand eine eigene Stellmacher-Zunft, deren Thätigkeit übrigens in der Vornahme von Gesellen- und Meisterprüfungen sowie in dem — Vertrinken der Mitgliederbeiträge sich erschöpft. Der Referent erzählt, daß der älteste Stellmachermeister des Ortes und gewesener Obermeister der Zunft behauptete, der Niedergang seines Geschäftes rühre aus der Zeit her, da er durch Theilnahme an den ganz zwecklosen, aber unzähligen Berathungen und Sitzungen der Zunft gezwungen war, sein Geschäft zu vernachlässigen! Hoffentlich ist keine Zwangszunft daselbst nach dem neuen Gesetze errichtet.

In Ronitz giebt es 7 Stellmachermeister, von denen 2 je 2 Gesellen beschäftigen, während fast alle Lehrlinge züchten. Das städtische Handwerk ist durchaus überseht, während die Stellmacher auf den Dörfern allerdings bei bescheidenen Ansprüchen und langer Arbeitszeit (von 5—8) konstante Beschäftigung und erträgliches Auskommen haben. In der Stadt aber müssen sie mit Ausnahme der drei Sommermonate auf Vorrath arbeiten. Bei der Herstellung besserer Kutschwagen ist der Stellmacher vom Sattler abhängig, der ihnen willkürlich Entschädigung für ihre Arbeit zahlt, sofern nicht feste Kontrakte bestehen. Die Schmiede machen ihnen durch Einstellung eigener Stellmachergehilfen starke Konkurrenz. Die Wohnungsverhältnisse der Stellmacher sind sehr ungünstige, sie haufen meist auf den Höfen. Ihr Holz wird aus Holzhandlungen, nur von den größeren aus den Forsten bezogen. Hier erfahren wir auch Näheres über die Lage der Arbeiter. Die Arbeitszeit währt im Sommer von 6—8, im Winter eine Stunde weniger mit je 1/2 stündiger Frühstück- und Vesper- und 1 stündiger Mittagspause. Lehrlinge und Gesellen schlafen und essen beim Meister und erhalten 3,50 bis 6 Mark wöchentlich daneben an Lohn je nach den Leistungen, bei besonderer Dringlichkeit und Tüchtigkeit wohl auch bis 7,50 Mark. 37 stellungslöse Stellmachergehilfen verkehrten in den dortigen Herbergen auf der Wanderschaft, darunter 22, die das 35. Lebensjahr überschritten hatten.

Im Uebrigen wird hier mit Recht das Eingehen der Fortbildungsschule beklagt, welches aber die Zünfte selbst gewünscht hatten. Die Ronitzer Stellmachermeister mit ihren höchstens 1000—1400 Mark Jahreseinkommen können natürlich keine großen Sprünge machen und werden noch dazu durch die langen Kredite ihrer Kunden geschädigt.

Eine anziehende Schilderung eines Dorfhandwerkers besitzen wir aus dem niederschlesischen Dorfe Krampitz bei Deutsch-Bissa. Der dortige Stellmacher war früher Schirrvogt auf einem Gutshofe, d. h. er verwaltete die Kammer, in der Wagen, Ackergeräthe u. s. sich befinden. Der Stellmacher reparirt und macht Neuaufbereitungen auf Bestellung. Er muß sich sehr kümmerlich durchschlagen, seine Frau versteht Feldarbeit, er selbst hat landwirtschaftlichen Nebenbetrieb und giebt sich große Mühe, das Amt eines — Dorfwächters zu erhalten, was ihm noch nicht geglückt war.

Aus Reiffe meldet der Berichterstatter, daß die technische Fertigkeit der Stellmacher zu wünschen übrig lasse, wie gerade die am Wagenbau beteiligten anderen Handwerker lebhaft beklagen.

Gehen wir nun über zur Reichshauptstadt Berlin. Wir können hier Wagen- und Schiffsbau (letzterer ist wohl unbedeutend) in seiner Betriebsgröße von 1895 verfolgen. Alleinbetriebe gab es 61. In 70 Betrieben wurden je 2, in 116 je 3—5 Personen beschäftigt, 42 Betriebe besaßen je 6—10 Arbeiter. Müssen wir diese — besonders unter den großstädtischen Verhältnissen — unbedingt dem Klein- oder höchstens Mittelbetrieb zurechnen, so bleiben für den Großbetrieb überhaupt nur 14 Unternehmungen übrig, die ca. 800 Arbeiter beschäftigten, d. h. die kleinere Hälfte der Erwerbshätigen. Die größte Fabrik besaß 309 Angestellte, war mithin mäßigen Umfangs. Die Verwendung von Motoren war nur eine relativ geringfügige.

Die Lage der Großbetriebe war nach den Berichten keine sehr günstige; im Gegentheil kamen die kleineren besser weg, wie sich übrigens auch aus dieser Statistik ergibt. Ueber die Lage der Arbeiter aber erfahren wir nur gelegentlich aus den statistischen Angaben, daß die durchschnittlichen Wochenlöhne etwa 18,50 Mark betragen und zwar um 50 Pfg. niedriger waren als bei den Berliner Tischlern, jedoch erheblich höher als bei den Bürstenmachern und Drechsler. Daß ihre Arbeitslosigkeit sehr bedeutend ist, erfahren wir gleichfalls aus den Ziffern. Eine Spezialuntersuchung wäre sehr lohnend.

Aus Rakel in Westpreußen erfahren wir, daß daselbst drei Stellmachermeister am Orte sind, wovon der eine mit einem Motor und sonstigen Maschinen Wagenräder für Fabriken fabrizirt, die anderen in Reparaturen gut lohnenden Erwerb finden.

Im Dorfe Gahlenz, im sächsischen Erzgebirge gelegen, befinden sich zwei Stellmacher, wie überhaupt in den meisten Dörfern dieser Gegend. Seit langem üben diese in rein handwerksmäßiger Betriebsform ihr Gewerbe aus. Es wird meist im Dorfe, aber auch Neuanfassungen im Auftrag gearbeitet bei 13 stündiger Arbeitszeit im Sommer und 11 stündiger im Winter. Gehilfen erhalten neben Kost und Wohnung nur 5 Mark wöchentlich.

In dem ostfriesischen Marschdorf Laquard dagegen arbeitet der Stellmacher für 3—4 umliegende Ortschaften, da das einzelne Dorf nur 80 Mark jährliche Reparaturarbeit für sein Gewerbe braucht. Die größere Hälfte seiner Arbeit besteht in Reparaturen, die jedoch reichlich vorhanden sind.

Aus Südbaden, aus dem Städtchen Weßkirch wird über einen gewissen Rückgang des Gewerbes geklagt, da die Stellmacher keine Kästen in den Wagen anfertigen können, überhaupt der Erfaß des Holzes durch Eisen, z. B. bei den Pflügen, ihnen mancherlei Arbeit wegnimmt. Bei ihnen überwiegt die Reparatur; Landwirtschaft als Nebenerwerb treiben alle. Ihr Umsatz ist nicht groß, aber auch ihre Zukunft nicht aussichtslos.

Aus der gleichen Gegend, den badischen Dörfern Nörtingen und Darmsbach, wird berichtet, daß die Dorfwagner bei 12 bis 14 stündiger Arbeit bis 3 Mark täglich verdienen und diese auch früher nicht höheren Verdienste wohl auch behalten werden.

Endlich erfahren wir aus dem altmärkischen Kreise Salzwedel, daß die Stellmacher durch die Konkurrenz der großstädtischen Fabriken leiden. Im Uebrigen produziren die Meister in Verbindung mit den Schmieden.

Fassen wir diese immerhin etwas sparjamen Berichte zusammen: danach zu urtheilen ist die Lage des Stellmachergewerbes recht verschieden in der Stadt von der auf dem Lande. Die fabrikmäßige Herstellung von Luxuswagen, Rädern, Felgen, auch Arbeitswagen wird der Fabrik gänzlich anheimfallen, wo dies nicht bereits schon jetzt zutrifft. Dagegen wird sich der Handwerksbetrieb auch in Großstädten noch erhalten, auf dem Lande wahrscheinlich noch ausdehnen und dort ein Auskommen bei bescheidenen Ansprüchen garantiren.

Was wir aber über die Lage der Arbeiter im Stellmachergewerbe hieraus lernen, das Wenige ist betrübend genug. Sehr lange Arbeitszeit und niedrige Löhne entsprechen sich wie stets.

Soll es besser werden, müssen die Arbeiter sich in einer festen Organisation — unserem Gewerkeverein — zusammenschließen. Dann haben sie ihr Schicksal selbst in der Hand.



## Aus den Ortsvereinen.

**Bromberg.** Zum Sonntag, den 26. November, hatte der hiesige Ortsverein der Tischler eine öffentliche Gewerkevereins-Versammlung einberufen. Die Beteiligung an derselben war von Mitgliedern wie auch von unseren Gegnern eine äußerst rege. Auf der Tagesordnung stand ein Vortrag: „Die Ziele und Bestrebungen der Deutschen Gewerkevereine.“ Die Ausführungen zu dem Vortrage hatte unser Mitglied **Martischkowski** in anerkennenswerther Weise übernommen. Derselbe entledigte sich seiner Aufgabe, wenn man seine kurze Mitgliedschaft (5 Monate) in Betracht zieht, in bester Art, und es ist zu hoffen, daß, wenn derselbe mit demselben Fleiß fortfährt, das Gewerkevereinsprogramm zu studieren, demnächst einer der tüchtigsten Gewerkevereinskämpfer werden wird. In der nun folgenden Diskussion meldete sich zuerst der Führer des Holzarbeiterverbandes zum Wort. In längerer Rede suchte derselbe nachzuweisen, daß nur die Gewerkschaften, die auf dem Boden des Klassenkampfes ständen, geeignet wären, die Lage der Arbeiter zu verbessern; nachdem derselbe die alten Phrasen von „Harmonieduselei“ der Gewerkevereine u. s. w. noch einmal aufgefressen hatte, forderte derselbe zum Beitritt in den Holzarbeiterverband auf. Als nun unser Mitglied **Weitmeier** die Vorwürfe des Vorredners durch treffende Beispiele widerlegte und unser Kassierer **Malachowski** eine empfindliche Seite der Gegner berührte, wurde von denselben ein derartiger Höllelärm hervorgerufen, daß der die Versammlung mit aller Energie leitende Vorsitzende Herr **Mehle** nur durch die Entfernung des Hauptschreiers die Ruhe wieder herstellen konnte. Nachdem nun noch mehrere Gegner gesprochen und ihnen vom Referenten sowohl wie auch von mehreren Mitgliedern wieder gehörig Bescheid gegeben war, faßte der Vorsitzende Herr **Mehle** in seinem Schlußwort sämtliche Reden und Gegenreden zusammen, geißelte in scharfen Worten die Kampfweise der Gegner, widerlegte ihnen die gemachten Vorwürfe und forderte zum Schluß in kräftigen, zündenden Worten zum Beitritt in unsere Organisation auf, der Versammlung klarlegend, daß nur die deutschen Gewerkevereine, die, fern von jeder Parteilichkeit, nur der Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder lebend, die einzige Organisation sei, welche die Interessen der deutschen Arbeiterschaft am besten und wirkungsvollsten vertritt. Nach einem warmen Appell an die Mitglieder, sich immer fester in Einigkeit und Treue um das Banner der deutschen Gewerkevereine zu scharen, schloß der Vorsitzende die Versammlung, unseren Mitgliedern zrusend: Vorwärts auf dem von uns beschrittenen Wege, durch Kampf zum Sieg! M.

**Langenbielau.** In der schwach besuchten Versammlung des Ortsvereins der Tischler vom 25. November konnten die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, wie Klassenbericht, Beitragszahlung, Ausschuhwahl u. a. nur bis auf die Wahl erledigt werden. Möchten daher die Mitglieder sich doch etwas mehr für unsere Sache erwärmen und die Versammlungen besser besuchen. Wenn es den Mitgliedern ernst mit unserer Organisation ist, dann wäre es Pflicht eines jeden Kollegen, die uns noch fernstehenden Genossen für unsere Sache zu gewinnen zu suchen, was ihnen möglich wird, wenn sie in den Versammlungen nicht durch Abwesenheit glänzen. Was nützt es, wenn der Ausschuh mit einigen Mitgliedern im Versammlungslokal erscheint, hingegen der größte Theil der Genossen fehlt. Die Mitglieder sind

daher ersucht, zu der am 23. Dezember anberaumten Versammlung recht zahlreich zu erscheinen, damit die statutarisch vorgeschriebene Wahl erledigt und nach einer Besprechung über das bevorstehende Stiftungsfest hierüber Beschluß gefaßt werden kann. Werthe Genossen! Nur durch regen Besuch der Versammlungen wird es jedem Mitgliede leicht, ferner thätig für unseren Gewerkeverein zu sein, und im neuen Jahre mit frischem Muthe und zäher Ausdauer für unseren Gewerkeverein zu wirken, damit wir auf bessere Erfolge als in dem zu Ende gehenden Jahre blicken können.

Josef Willner, Sekretär.

## Auskunft der „Eiche“.

**Auskunft** in allen Fragen des praktischen Lebens ertheilen wir unseren Mitgliedern gern umsonst, schnellstens und gewissenhaft

**in der Auskunft:** sobald die Anfrage von allgemeinem Interesse ist, **schriftlich:** sobald es sich um persönliche Angelegenheiten handelt.

Wird schriftliche Antwort gewünscht, dann ist der Anfrage ein mit der Adresse versehenes und postfrei gemachtes Briefumschlag beizufügen.

**R. S. in Sagen.** Wenn bei einer Wahl 17 Stimmzettel ausgegeben, 7 Zettel jedoch unbeschrieben abgegeben werden, so beträgt von den verbleibenden 10 gültigen Stimmen die absolute Majorität sechs, mithin ist für den einen Herrn mit 4, und den anderen beiden Herren mit je 3 Stimmen keine absolute Majorität erreicht. —

**Kollege.** Beim Reinigen von vergoldeten Bilderrahmen und Spiegel muß man äußerst vorsichtig verfahren, weil das Gold nur sehr dünn aufgetragen ist und bei seiner Weichheit leicht abgerieben wird. Wenn jedoch Fliegenschmutz oder sonstige Unreinigkeiten eine Reinigung durchaus notwendig machen, so bediene man sich einer Mischung von 10 Gramm Salmiakgeist und 40 Gramm Seifenspiritus, tauche Watte in diese Flüssigkeit und reibe damit nur ganz leicht die Vergoldung, bis dieselbe rein erscheint. —

**Alma.** Für Wirthschafterinnen, die gegen haaren Lohn beschäftigt werden, sind Invaliditätsmarken zu kleben. Im Falle von Krankheit besteht bei Wirthschafterinnen dasselbe Verhältnis, wie bei Dienstmädchen; sobald sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, muß man für sie nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus sorgen. Für einen Unfall, den sie ihn bei Gelegenheit oder in Ausübung ihres Dienstes sich zugezogen hat, ist eine Wirthschafterin seitens der Dienstherrschaft zu entschädigen.

**65 Jahre.** Auch nach dem neuen Invaliditätsgesetz erhält ein Versicherter die Altersrente erst, wenn er 70 Jahre alt geworden ist. Zur Erfüllung der Wartezeit ist es notwendig, daß er von 1891 an bis zum Eintritt in das 71. Lebensjahr im allgemeinen jährlich 40 Beitragswochen, anstatt 47 nach dem alten Gesetze, nachweisen muß. Um eine Invalidenrente zu erhalten, genügt nach den neuen Bestimmungen der Nachweis von 200 Beitragswochen.

**Kollege in W.** Das waren alles erst zweite Lesungen. Da kann sich bis zur dritten Lesung noch sehr viel ereignen. Wer weiß, ob der jetzige Reichstag überhaupt noch zu dieser kommt, es ist gar nicht so ausgeschlossen, daß er schon früher „hoch fliegt“. Sie wissen ja, — die Flottenvorlage! Deshalb sind den Beschlüssen der zweiten Lesung keine allzu große Bedeutung beizumessen. Wir werden trotzdem gelegentlich noch auf dieselben zurückkommen.

## Seuilleton.

### Das Geheimniß der Abtei.

Nach dem Englischen von Willie Johnson. Autorisirte Uebersetzung von M. Sanden.

(Nachdruck verboten.)

Ueber mich selbst habe ich nur wenig und nichts Erhebliches zu sagen. Früh verwaist, wurde ich zum Berufe einer Erzieherin herangebildet und begann, kaum siebenzehn Jahre alt, diese Laufbahn mit keinem sehr großen Schatze von Kenntnissen. Ich lernte jedoch durch den Unterricht selbst viel zu, so daß ich im Alter von fünfundzwanzig Jahren ziemlich festen Fuß in meinem Berufe gefaßt hatte und daß mir die besten Empfehlungen zur Seite standen. Ich habe deshalb von keinen traurigen Verhältnissen, keinem bitterenummer, keinen trüben Erinnerungen zu erzählen; mein Leben floß ruhig und gleichmäßig in der Ausübung der erwähnten Pflichten hin, und die darin erreichbaren Erfolge waren das einzige Ziel meines bescheidenen Ehrgeizes. Nie litt ich Hunger, nie war ich der Gefahr ausgesetzt, Mißhandlungen zu erdulden; wenn ich auch oft vernachlässigt, zuweilen sogar lieblos behandelt wurde, genoß ich doch öfter Güte und Achtung und war im Alter von zweiundfünfzig Jahren im Stande, von meinen Mühen auszuruhen und mich mit den Einkünften aus langjährigen Ersparnissen und aus einer kleinen Erbschaft in einer behaglichen Wohnung, nahe bei zwei früheren und mir theuer gebliebenen Schülern niederzulassen. Auf den Wunsch der letzteren geschieht es, daß ich die festsamen Ereignisse niederzuschreibe, welche sich in einer Familie zutragen, der ich meine Dienste gewidmet hatte.

Der Schauplatz meiner Geschichte war ein unregelmäßiges Gebäude von großer Ausdehnung, dessen einzelne Theile aus verschiedenen Zeiten und manche aus der Klosterzeit herrührten. Es wurde „die

graue Abtei“ genannt, war ehemals ein Kapuzinerkloster gewesen und lag in einer einsamen Gegend von Cornwall, unweit der Meeresküste. Meine Zöglinge waren zwei junge Mädchen, Zwillinge, die Töchter eines pensionirten Offiziers der ostindischen Armee, welcher ein junges, geliebtes Weib in Indien verloren hatte und mit zerrütteter Gesundheit und mit gebrochenem Lebensmuthe zurückgekommen war, um in England von einer kleinen Pension zu leben, so gut er konnte. Die einzige ihm verwandte Person, für die er große Anhänglichkeit hegte, war eine Cousine, welche, in jugendlich blühender Schönheit stehend, einen mürrischen, gichtbrüchigen, alten Baronet mit bedeutendem Vermögen geheirathet hatte. Auf ihren Wunsch ließ sich Kapitän Sinclair mit seinen zwei kleinen Töchtern in einem Dorfe nieder, welches nahe bei der Abtei gelegen war, in der die Dame, Lady Deighton, mit ihrem unliebenswürdigen Gemahle zur Zeit seiner Rückkehr nach England wohnte.

Nachdem der Baronet die Prophezeiung seiner Aerzte mehrmals dadurch Lügen gestraft hatte, daß er sich von heftigen gichtischen Anfällen in Kopf und Magen wieder erholte, und nachdem er von einem Schlagfluß getroffen worden war, der ihn ganz hilflos machte, wurde der alte Mann eines Morgens, ungefähr ein Jahr nach Kapitän Sinclairs Niederlassung im Dorfe, todt in seinem Bette gefunden.

Lady Deightons Wittthum, welches ihr schlauer Vater der Tochter vor der Heirath gesichert hatte, war sehr beträchtlich. Mit dem Tode ihres Gemahls stelen ihr nämlich „die graue Abtei“, ein prachtvolles Schloß in Kampshire, Fauchy Park genannt, und viele tausend Pfund jährliche Renten zu. Ein Jeder, der die Dame kannte, nahm an, daß sie sich, sobald die Trauerzeit es erlaubte, nach der gefälligeren Residenz in Kampshire begeben und dort das in der ersten Zeit ihrer Ehe geführte, vergnüungssüchtige Leben wieder beginnen werde; denn



das Gerücht ging, daß sie von ihrem eifersüchtigen Gemahl nach der Abtei gelockt und dann gezwungen worden sei, dort zu bleiben. Der Schlaganfall des letzteren war ungefähr ein Jahr nach ihrer Ankunft dort erfolgt, und bis zum Augenblicke seines Todes hatte die unglückliche Frau unaufhörlich die Ausbrüche seiner Heftigkeit und seines Eigensinns tragen müssen. Jetzt war sie endlich frei.

Ein prachtvolles Leichenbegängniß geleitete die Ueberreste des Barons nach der Familiengruft in der Kirche des Dorfes, und seine schöne, junge Wittve verweilte während des folgenden Trauerjahres in sittsamer Zurückgezogenheit in der Abtei. Aber an dem Tage nach Ablauf dieser Zeit schritt sie, Arm in Arm mit ihrem Better Sinclair, nach derselben Kirche und kehrte als ehelich Verbundene mit ihm zurück.

Ungefähr sieben Jahre nach diesem Ereigniß trat ich in die Familie als Erzieherin der beiden Sinclairschen Zwillingstöchter, welche damals das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hatten. Jüngere Kinder waren nicht vorhanden. Favely Park blieb unbewohnt, denn Lady Deighton war im Laufe der Zeit sehr leidend und kränklich geworden und verließ die düsteren, früher so sehr gehakten Mauern der Abtei niemals. Jeder mit Geld zu beschaffende Luxus umgab mich in meiner neuen Wohnung, mein Gehalt war sehr hoch, meine Zimmer bequem und in einem neueren Theile des Gebäudes belegen; die Kinder zeigten sich fleißig und folgsam und ihr Vater beobachtete stets die größte Artigkeit gegen mich. Er war ein liebenswürdiger, schwacher und etwas melancholischer Mann, der mir sehr dankbar war, daß ich ihm die Unannehmlichkeit ersparte, seine Kinder in die Schule schicken zu müssen. Viele Erzieherinnen waren vor mir dort gewesen, aber keine derselben hatte die Einsamkeit und Einförmigkeit des Lebens vertragen können; und als daher ein Monat nach dem andern verstrich und der zärtliche Vater sah, daß ich völlig zufrieden war und ihn nie quälte, seine Einwilligung zu Ausflügen und Besuchen zu geben, die, obgleich angeblich zum Besten seiner Töchter, auch für mich eine angenehme Zerstreuung gewesen wäre, so ließ er erkennen, daß er mir in Wahrheit dankbar war.

Nach meiner Ankunft sah ich mehrere Tage lang nur den Kapitän Sinclair und die beiden Töchter, Ellen und Janet. Er äußerte einige unverständliche Entschuldigungen in Betreff seiner Frau, in denen die Worte Gesundheit, Nerven, Stimmung u., ohne Angabe eines besondern Leidens, gemurmelt wurden. Bald jedoch erfuhr ich von der freundlichen und verständigen Frau des Ortspfarrers, daß vermuthet werde, sie habe während der langen und anstrengenden Pflege ihres verstorbenen Gemahls so gelitten, daß sich jetzt zuweilen Geistesstörungen bei ihr zeigten, in denen sie die sonderbarsten Dinge begehe und seltsame Reden führe. Mrs. Dalton, die erwähnte Dame — die einzige, welche mich zuweilen besuchte, schilderte die in Lady Deightons Gesundheit und Lebensweise sich zeigenden Veränderungen als allmählig eingetreten. Einige Zeit nach dem Tode ihres Gemahls schien sie sich der Befreiung von den Ausbrüchen seiner rasenden Heftigkeit und von einem Leben slavischer Unterwerfung zu freuen; sie besuchte bis zu ihrer zweiten Heirath regelmäßig die Kirche, ging spazieren und ritt oder fuhr aus, wie sie früher gethan, allein wenige Monate später begann sie zu kränkeln und wurde sehr reizbar. Das Uebel bestand in einer mit Nervenleiden verbundenen Abzehrung. Die grellsten

Wechsel zeigten sich in ihrer Stimmung, sowie Schroffheit in ihrem Benehmen. Obgleich sie alle Speisen mit einer wahren Gier genoß, wurde sie doch im Gesicht und am Körper immer magerer und widersezte sich hartnäckig jedem Versuche einer Veränderung der Luft und des Aufenthaltes, welche ihr als das beste Heilmittel empfohlen worden war. Endlich jedoch ließ sie sich einmal bewegen, einen in der Umgegend belegenen Badeort auf einige Wochen zu besuchen. Ein Haus wurde gemiethet und elegant eingerichtet und die Familie langte mit einem zahlreichen Gefolge von Dienstknechten daselbst an; allein schon am folgenden Morgen weckte der Kapitän Sinclair vor Tagesanbruch den erstaunten Haushalt und ließ anspringen, und wenige Stunden später traf die ganze Gesellschaft in der Abtei wieder ein.

„Von jener Zeit an,“ fügte meine Berichterstatterin hinzu, „stieg Lady Deighton nie wieder in einen Wagen; ihre Spaziergänge im Garten wurden immer seltener und seit Jahresfrist hat sie ihre Zimmer, die ältesten und düstersten in der ganzen Abtei, nicht mehr verlassen. Ihr Gemahl bewohnt sie nicht mit ihr, denn nicht einmal eine Dienerin will sie in ihrem Gemache schlafen lassen, welches jeden Abend ängstlich von ihr verriegelt wird, als fürchtete sie, ermordet zu werden.“

„Läßt sie Niemand außer ihrer Familie zu sich?“

„Nein, selbst keinen Arzt. Seit Jahren ist sie in keiner Kirche gewesen und hat weder mit mir, noch mit meinem Gatten gesprochen. Der arme Sinclair unterwirft sich ihrem Willen in jeder Beziehung. Sieben Jahre sind sie jetzt verheirathet, aber er hat gewiß noch keine sieben glückliche Monate mit ihr verlebt.“

„Wie erträgt er seine Lage?“

„Wie Sie sehen. Er wälzt sich im Lehnstuhl umher oder geht spazieren und reitet mit den Kindern aus, raucht und liest in den zahllosen von London kommenden Zeitungen und vertreibt sich auf diese Weise die Zeit.“

„Hat er keine andere Gesellschaft?“

„Wenig oder gar keine. Alle Einladungen lehnt er regelmäßig ab und in die Verwaltungsangelegenheiten der Grafschaft mischt er sich nie. Mit meinem Gatten kommt er dann und wann zusammen und die Aerzte, welche früher seine Frau behandelten, besuchen ihn von Zeit zu Zeit, hören, wie es ihr geht, und empfangen ihre Gebühren für die Versicherung, daß ihr Zustand hoffnungslos sei. Aber er ist ein sehr zärtlicher Vater, ein gütiger Dienstherr und stets bereit, den Armen zu helfen. Nie versagt er seinen Beistand, wenn mein Gatte seine Börse für irgend einen Hilfsbedürftigen in Anspruch nimmt. Er hält ihn für einen sehr guten Menschen, aber hegt die Ueberzeugung, daß Sinclairs Herz mit seiner jungen Gattin in Indien bestattet worden sei und daß er für Miß Deighton nie etwas anderes als Dankbarkeit und verwandtschaftliche Freundschaft empfunden habe. Ueberdies,“ fügte die Frau lächelnd hinzu, „glaube ich, daß seine Dankbarkeit gegen Sie unbegrenzt sein wird, wenn Sie das Leben in der Abtei ertragen können, was bisher noch keine andere Dame in Ihrer Stellung vermocht hat.“

„Heute Abend soll ich Lady Deighton vorgestellt werden,“ bemerkte ich; „wir werden Thee bei ihr trinken.“

(Fortsetzung folgt.)

## Ämtlicher Theil.

### 25. Bureauführung.

Verhandelt Berlin den 4. Dezember 1899, Vormittags 10 Uhr.

1. Düsseldorf. Von dem Berichte des auswärtigen Generalrathsmitgliedes Herrn Schumacher über seine Entsendung nach Rhendt wird dankend Kenntniß genommen.

2. Die von den Ortsvereinen Nixdorf und Wittenberge eingeschickten Hilfsfondsgesuche werden dem Generalrath überwiesen.

3. Davon, daß in Verwaltungsstelle Breslau I eine behördliche Bücher- und Kassenrevision stattgefunden, bei welcher kein Einwand erhoben worden, wird Kenntniß genommen.

4. Nixdorf. Eine Beschwerde des Mitgliedes Dahlman, Verwaltungsstelle Nixdorf, wird zur Erhebung näherer Recherche und Berichterstattung an die Verwaltung verwiesen.

5. Betschan (Würger). Die Angelegenheit hinsichtlich Ueberfiedelungsbeihilfe wird vertagt bis von Dresden das Statut des Mitgliedes eingeschickt worden. (Dasselbe ist inzwischen eingelaufen.)

Zur Angelegenheit des gestrichenen Mitgliedes Kossak wird beschlossen werden, sobald dessen Quittungsbuch hier vorliegt.

6. Halle a. S. Die Ueberfiedelungsbeihilfe für das Mitglied Buch-Nr. 9582 G. Polter kann erst festgestellt werden, nachdem der Frachtbrief sowie ein beglaubigter Nachweis des Arbeitgebers hier vorliegt, um dem § 5 des Reglements zu genügen; die persönliche Reiseunterstützung im Betrage von 85 Pf. sind dem Mitgliede gegen Quittung zu zahlen.

7. Laupheim. Dem Mitgliede Buch-Nr. 3384 J. Schneider sind für die Strecke Laupheim—Ochsenfurt (210 Kilometer) 5 Mk. 25 Pf. persönliche Reiseunterstützung gegen ordnungsmäßige Quittung zu zahlen; Ueberfiedelungsbeihilfe kann erst bewilligt werden, wenn die Familie nach dort übersiedelt.

8. Von einer Zuschrift des Rechtsanwalts Herrn Sonnenfeld wird Kenntniß genommen.

9. Karlsruhe. Das Mitglied Buch-Nr. 3455 Weidemann ist zur Empfangnahme von Arbeitslosigkeitsunterstützung nach der Aussteuerung wegen Krankheit nicht berechtigt, weil diese Unterstützung nach § 4 der Bestimmungen Abs. 2 nur einmal gezahlt wird und das Mitglied bereits schon einmal dieselbe erhalten hat.

10. Lübeck. Der eingereichte Antrag hinsichtlich der Gewerbegerichtswahlen wird abgelehnt.

11. Berlin (Erster). Die zugeschickte Einladung wird dem Generalrath unterbreitet werden.

12. Berlin (Königst.). Dem Bureau befremdet es, daß über die Streifangelegenheit der Mitglieder Braun und Mesch kein Bericht erfolgt ist und fordert denselben hierdurch ein.

13. Biberach. Der Kassirer wird hierdurch aufgefordert, die Adresse des Mitgliedes Schelle (Hamburg) dem Bureau einzusenden.

14. Döbeln. Es wird Bericht über die Lage des dortigen Streiks hierdurch eingefordert.

15. Brandenburg. Das Mitglied Buch-Nr. 11011 Heinz wird auf Grund des § 7 der Bestimmungen wegen unterlassener Meldung der Aufnahme der Arbeit auf 2 Jahre vom Empfang der Arbeitslosigkeitsunterstützung ausgeschlossen.

16. Berlin (Nord). Der Antrag des Mitgliedes Buch-Nr. 14137 Hetschak kann nicht anerkannt werden, weil der § 6 der Bestimmungen hinsichtlich des Antrages nicht eingehalten ist und sämtliche Unterschriften des Ausschusses fehlen.

17. Arbeitslosigkeitsunterstützung ist zu zahlen: dem Mitgliede Buch-Nr. 4394 Riecke-Nixdorf pro Arbeitstag 1,25 Mk. vom 8. 12. an (Beitragsabst. 49. W.); das Unterstützungsjahr dieses Mitgliedes läuft den 9. 1. 1900 ab; — Buch-Nr. 679 Rudolphi-Breslau



Tischler) 24. 11. (Beitragsabst. 47. W.); — Buch-Nr. 5253 Süßmann-Stakfurt 8. 12. (Beitragsabst. 49. W.); — Buch-Nr. 263 Hamann-Berlin (Erster) 7. 12. (Beitragsabst. 49. W.); — Buch-Nr. 3868 Herrmann-Schweidnitz 3. 12., jedoch höchstens für 4 Wochen (Beitragsabst. 49. W.); — Buch-Nr. 1487 Zillgit-Elbing 4. 12. 1899 (Beitragsabst. 49. W.).

Der Antrag des Mitgliedes Buch-Nr. 9377 Roscher II-Bieschen wird nicht anerkannt, weil der § 6 der Bestimmungen nicht eingehalten ist und die Unterschrift des Vorsitzenden fehlt.

18. In Arbeit: Mitglied Buch-Nr. 1795 Schornbaum-Fürth am 8. 11., nicht am 13. 11. wie gemeldet war; — Buch-Nr. 13095 Nitz-Wittenberg 27. 11. 1899.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Das Bureau:

**H. Wähle,**  
Vorsitzender.

**F. Liebau,**  
Schatzmeister.

**C. L. Wulff,**  
Generalsekretär.

### Versammlungen.

Dezember.

- Allenstein.** 17. Nachm. 5 Uhr, Vers. im „Hotel Kopernikus“. Ausschuhw.
- Augsburg.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. z. „Wiener Hof“, Carmelitenstr. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Bamgen.** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Stadt Bittau“. Ausschuhwahl zc.
- Berlin (Erster).** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Adalbertstr. 21. Berichte, Versch.
- Berlin (Königst.).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Koppenstraße 65. Gesch., Beitrags.
- Berlin (Moabit).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Spreehallen“, Kirchstr. 27. Gesch., Wahl eines Kassiers, Beitrags.
- Berlin (West).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Kulinstr. 10, Ecke Göbenstr. Versch. — Beitrags. nur in der Versamml. von den Mitgliedern selbst.
- Berlin (Nord).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Mattausch, Brunnenstr. 143. Gesch., Beitrags., Vereinsangelegenheiten.
- Berlin VI (Pianoortearb.).** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Sander, Köpnickstraße 158 im Hof. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Brandenburg.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Schmidt, Kurstr. 51. Ausschuhwahl, Beitrags. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend geboten.
- Bredow.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Glawe, Wilhelmstr. 71. Ausschuhw., Versch.
- Breslau (Polzarb.).** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. im Restaur. Jüttner, Grenzhausgasse 4. Gesch., Beitrags., Ausschuhwahl.
- Breslau (Tischler).** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. im Rest. „Zum grünen Bergel“, Kupferschmiedestr. 29. Gesch., Beitrags., Wahl des Ausschusses.
- Bromberg.** 10. Nachm. 2 Uhr, Vers. b. Wichert, am Fischmarkt. Ausschuhw.
- Bruchsal.** 10. Nachm. 3 Uhr, Vers. im „Rest. Helmling“, Bahnhofstr. Ausschuhwahl, Beitrags., Gesch.
- Cannstatt.** 10. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zur Fischerei“. Beitrags., Wahl des Ausschusses und der Revisoren.
- Charlottenburg.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Samusek, Windscheidstr. 29. Gesch.
- Chemnitz.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in d. „Reichskrone“, Reichsstr. 73. Wahl des Ausschusses.
- Cöln a. Rh.** 10. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. in der „Brauerei Bölgel“, Höhe Pforte 8. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Cüstrin.** 17. Nachm. 4 Uhr, Vers. im „Schützenhause“. Gesch., Ausschuhw.
- Danzig.** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. Vorstadt Graben 9. Ausschuhwahl, Versch.
- Dresden.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Frauenstr. 12, I. Gesch., Ausschuhwahl.
- Düsseldorf.** 10. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. b. Grabenjee, Dilt- u. Steinstr.-Ecke. Beitrags., Wahl des Ausschusses und der Revisoren, Versch.
- Duisburg.** 10. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Pelzer, Friedrich-Wilhelmspl. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Elberfeld.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Gesundheitsstr. 46. Ausschuhwahl zc.
- Elbing.** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gewerbehause“. Beitrags, Wahl d. Ausschusses, Besprech. z. Weihnachtsfest, Gesch.
- Fraunfurt.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Zur Harmonie“, Michstr. 30. Ausschuhwahl, Stiftungsfest, Beitrags.
- Gleitwitz.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Hüttengasthaus“. Gesch., Beitrags.
- Görlitz (Tischl.).** 13. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in d. „Pilgerschänke“, Heilige Grabstr. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Görsnitz.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Helms Restaur.“ Ausschuhwahl.
- Grauden.** 17. Nachm. 2 Uhr, Vers. im „Goldenen Adler“. Ausschuhwahl.
- Hagen.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Saarmann, Behringhausstr. 39. Versch.
- Halberstadt.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Zum Seydlitz“. Ausschuhwahl.
- Halle.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Stadt Magdeburg“, Martinstr. 10. Gesch., Wahl des Ausschusses. — Beitrags. nur in d. Versamml. von den Mitgliedern selbst.
- Hasppe.** 12. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Kettler, Kölnnerstr. Ausschuhwahl zc.
- Heiligenbeil.** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. b. G. Gippeler. Ausschuhwahl, Beitrags.
- Jena.** 17. (?) Vers. im „Kaffeehause“. Gesch., Wahl des Ausschusses.
- Kaiserlautern.** 16. Abds. 9 Uhr, Vers. Wiesenstr. 2. Gesch., Ausschuhwahl.
- Kalt.** 10. Nachm. 3 Uhr, Vers. im „Restaur. Haupt“, Victoriastraße 73. Gesch., Neuwahl des Ausschusses, Versch.
- Karlsruhe.** 24. Vorm. 10 Uhr, Vers. im Gasth. „König v. Preußen“, Adlerstr. Gesch., Beitrags. u. A. Wahl d. Ausschusses u. d. Revisoren.
- Kulmbach.** 17. Nachm. 3 Uhr, Vers. b. Schindheim, Grünwehrr 300. Ausschuhw.
- Landsberg I.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Matt, Paradeplatz. Ausschuhw.
- Landsberg II.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Berbe, Priesterstr. 9. Ausschuhwahl.
- Langensöls.** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Pfeiffer. Gesch., Ausschuhw., Versch.
- Lauterbach.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Zur Festung“. Ausschuhw.
- Leipzig.** 10. (?) Vers. im „Rest. Kast“, Schloßgasse 10. Ausschuhwahl.
- L.-Woylitz.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in der „Weintraube“. Ausschuhwahl.
- L.-Windenau.** 10. (?) Vers. i. „Hönigs Saalbau“, Bügenerstr. 14. Gesch., Wahl des Ausschusses, Beitrags.
- Leipzig-Ost.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Zur Börse“, L.-Mendnis, Stuhngartenstr. Gesch., Ausschuhwahl.
- Liegnitz.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum Kaiserhof“. Beitrags.

- Löbau.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Albertgarten“. Gesch., Versch.
- Lübeck.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Henning's Gasth.“, Marlesgrube 15. Gesch.
- Lüdenscheid.** 10. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. W. Bogs. Gesch., Ausschuhw.
- Mannheim.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Galben Mond“. Gesch., Ausschuhw.
- Mühlheim (Ruhr).** 17. Nachm. 6 Uhr, Vers. b. König, Charlottenstr. Ausschuhw.
- Neustadt (Westpr.).** 10. Nachm. 4 Uhr, Vers. im „Freundschaftl. Garten“. Beitrags., Wahl des Ausschusses, Versch.
- Nowawes.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Germaniasaal“, Wilhelmstr. 24.
- Ostero.** 17. Nachm. 2 Uhr, Vers. im „Kaisersaal“. Wahl des Ausschusses, Beitrags.
- Pasewalk.** 10. Nachm. 5 Uhr, Vers. Königstr. 6. Ausschuhwahl.
- Patschkau.** 16. Abds. 7 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum gelben Löwen“. Gesch., Wahl des Ausschusses.
- Dr.-Bieschen.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Fiedler's Restaur.“, Leipzigerstr. 107.
- Posen.** 17. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. Grünig, Wasserstr. 27. Ausschuhwahl.
- Rixdorf.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Herrmannstr. 199. Gesch., Beitrags. zc.
- Rudolstadt.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Danz.“ Ausschuhwahl.
- Saarbrücken.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Hohenzollern“. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Schwendig.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Reißler, Bahnhofstr. Ausschuhwahl.
- Schötmar (Rippe).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Deon“. Ausschuhwahl zc.
- Spandau.** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Sturm, Bahnhofstr. 1. Ausschuhwahl.
- Sprottau.** 9. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Winkler. Gesch., Ausschuhwahl.
- Stakfurt.** 10. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Kalle, Güstenerstr. 3. Gesch., Ausschuhwahl, Versch.
- Stettin-Grabow.** 17. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Müller, Louisenstr. 18. Gesch., Wahl des Ausschusses, Beitrags.
- Striegau.** 9. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum schwarzen Bär“. Gesch., Wahl des Ausschusses und der Revisoren, Beitrags.
- Wetter.** 13. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Wwe. Herberts. Beitrags., Ausschuhwahl. Um vollzähliges Erscheinen der Mitgl. w. gebeten.
- Wittenberg.** 10. Vorm. 10 Uhr, Vers. b. Wildgrube, Juristenstr. Gesch., Ausschuhwahl, Beitrags.
- Zabrze.** 17. Nachm. 2 Uhr, Vers. b. Kolodzy, Glückaufstr. Ausschuhwahl.
- Zerbst.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Vogel im „Rathskeller“. Ausschuhwahl.

### Orts- und Medizinalverbände.

- Lüdenscheid.** (Ortsverband.) Sonntag, 17. Dezbr., Nachm. 4 Uhr, Versamml. bei Herru Zasper. T.D.: Kassenbericht, Gesch., Versch.
- Stettin und Umgegend.** (Ortsverband.) Sonntag, 10. Dezbr., Nachm. 8 1/2 Uhr, Versamml. b. Engelke in Grabow. T.D.: Vortrag u. A.

## Anzeigen.

**PATENTE**  
schnell und sorgfältig durch  
**RICHARD LÜDERS, PATENT-BÜRO in GÖRLITZ.**

**Mehrere tüchtige Tischlergesellen**  
erhalten sofort gegen hohen Lohn gute Arbeit bei **S. Sildebrandt**, Orgelb.-Anst. in Wiehe (Thüring.)

**2-3 Tischlergesellen** auf Bau und Möbel erhalten dauernde Beschäftigung gegen guten Lohn d. **Fr. Riese**, Schötmar (Rippe), Brederstr.

**2 tüchtige Bautischler**  
erhalten bei hohem Lohn dauernde Arbeit. **C. Brückner**, Tischlernstr., Wittenberge, Schützenstr. 10.

**Der Arbeitsnachweis** des Ortsvereins der Tischler **Schweidnitz** befindet sich b. Genossen Paul Schubert, Borwerkstraße 3, S. II.

**Der gemeinsame \* \* \***  
**\* Arbeitsnachweis** der Ortsv. d. Tischler Berlin I—VI sowie Charlottenburg, für Jedermann unentgeltlich, befindet sich jetzt **Grünstraße 20, pt.**  
Fernsprecher: Amt V, Nr. 1117.  
Täglich geöffnet Vorm. v. 8—10 Uhr.

**Zehn tüchtige Tischler**  
auf photographische Apparate finden dauernde u. lohnende Arbeit bei **Crist Herbst & Zirl**, Görlitz, Löbauerstr. 7.

**1 Korbmachergehilfen** auf alle vorkommenden Reparaturen und Geschlagenes bei gutem Lohn sucht **Herm. Scheibe**, Chemnitz, Zwickauerstr. 23.

**2-3 Gesellen**  
auf Klappdeckelkörbe für dauernde Arbeit verlangt **C. Rückert**, Viesenthal. Reisegeld nach einiger Zeit vergütet.

**Suche**  
**1 bis 2 tüchtige Gesellen** für Geschlagenes. Dauernde Arbeit. **Heinrich Nicolaus**, Gera, N. j. L., Passage.

**Für Berlin** befindet sich die Verbandsherberge bei **C. Stahlberg**, Kaiser Wilhelmstr. 32. — Karten bei allen Berliner Ortsvereinskassieren.